

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 1019

Vaterschaftstests

**Verfassungsrechtliche und verfassungspolitische Direktiven
für eine Reform der Vaterschaftsuntersuchung**

Von

Frauke Brosius-Gersdorf



Duncker & Humblot · Berlin

FRAUKE BROSIUS-GERSDORF

Vaterschaftstests

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 1019

Vaterschaftstests

Verfassungsrechtliche und verfassungspolitische Direktiven
für eine Reform der Vaterschaftsuntersuchung

Von

Frauke Brosius-Gersdorf



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2006 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme und Druck:
Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0582-0200
ISBN 3-428-12053-1

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Inhaltsübersicht

Einleitung	15
A. Das Recht: Unzulässigkeit privater Vaterschaftstests	15
B. Die Realität: Vaterschaftsuntersuchungen im Spaziergang	16
C. Untersuchungskomplexe	19
<i>Erster Teil</i>	
Verwertbarkeit heimlicher Vaterschaftstests im Spiegel der Rechtsprechung	21
A. Entscheidungen des Bundesgerichtshofs vom 12. Januar 2005	21
B. Reaktionen auf die Entscheidungen des Bundesgerichtshofs vom 12. Januar 2005 ...	23
C. Vorinstanzliche Entscheidungen des Oberlandesgerichts Celle und des Oberlandesgerichts Jena	24
D. Entscheidung des Landgerichts München I vom 22. Mai 2003 zur Sittenwidrigkeit von Werbung für heimliche Abstammungsgutachten	25
<i>Zweiter Teil</i>	
Gesetzliche Regelung der Vaterschaftsuntersuchung in Deutschland	29
A. Vaterschaft als rechtliche Vermutung	29
B. Vaterschaftsanfechtung als singuläre Verfahrensmöglichkeit zur Klärung der Vaterschaft	30
C. Außergerichtliche Vaterschaftsfeststellung	35
<i>Dritter Teil</i>	
Vaterschaftstests als Problem der Grundrechtskollision	37
A. Geltung der Grundrechte im Rechtsverhältnis zwischen Privaten	37

B. Grundrechte des rechtlichen Vaters	41
C. Grundrechte des Kindes	55
D. Grundrechte der Mutter	70
E. Grundrechte der Eheleute	77
F. Grundrechte der Eltern	86
G. Zwischenergebnis	96
H. Grundrechtskonkurrenzen	98
I. Auflösung der Grundrechtskollision	100

Vierter Teil

Vorschläge für eine Reform der Vaterschaftsuntersuchung	128
A. Erforderlichkeit gesetzlicher Regelung der Vaterschaftstests und Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers	128
B. Gesetzliche Neugestaltung der Vaterschaftsuntersuchung	132
Resümee	182
Zusammenfassung in Leitsätzen	185
Literaturverzeichnis	198
Sachregister	206

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	15
A. Das Recht: Unzulässigkeit privater Vaterschaftstests	15
B. Die Realität: Vaterschaftsuntersuchungen im Spaziergang	16
C. Untersuchungskomplexe	19
<i>Erster Teil</i>	
Verwertbarkeit heimlicher Vaterschaftstests im Spiegel der Rechtsprechung	21
A. Entscheidungen des Bundesgerichtshofs vom 12. Januar 2005	21
B. Reaktionen auf die Entscheidungen des Bundesgerichtshofs vom 12. Januar 2005 ..	23
C. Vorinstanzliche Entscheidungen des Oberlandesgerichts Celle und des Oberlandesgerichts Jena	24
D. Entscheidung des Landgerichts München I vom 22. Mai 2003 zur Sittenwidrigkeit von Werbung für heimliche Abstammungsgutachten	25
<i>Zweiter Teil</i>	
Gesetzliche Regelung der Vaterschaftsuntersuchung in Deutschland	29
A. Vaterschaft als rechtliche Vermutung	29
B. Vaterschaftsanfechtung als singuläre Verfahrensmöglichkeit zur Klärung der Vaterschaft	30
C. Außergerichtliche Vaterschaftsfeststellung	35
<i>Dritter Teil</i>	
Vaterschaftstests als Problem der Grundrechtskollision	37
A. Geltung der Grundrechte im Rechtsverhältnis zwischen Privaten	37

B. Grundrechte des rechtlichen Vaters	41
I. Kenntnis der Kindesabstammung als Grund und Faktor der Persönlichkeitsentfaltung	41
II. Abgestufte Schutzstärke des Persönlichkeitsrechts nach Maßgabe der Nähe zur Menschenwürdegarantie	45
III. Reichweite des Persönlichkeitsrechts: Schutz immaterieller Interessen	48
IV. Versagung des Grundrechtsschutzes wegen Inanspruchnahme der Gendaten des Kindes?	51
C. Grundrechte des Kindes	55
I. Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit	55
II. Eigentumsfreiheit	56
III. Allgemeines Persönlichkeitsrecht	58
1. Sicherung des Unterhalts durch den „Zahlvater“	58
2. Persönlichkeitswerdung: Aufwachsen in den gewohnten sozial-familiären Beziehungen	59
3. Informationelle Selbstbestimmung	61
4. Geheimhaltung der Abstammung vor sich selbst	65
5. Grundrechtsträgerschaft und Grundrechtsmündigkeit des minderjährigen Kindes	67
D. Grundrechte der Mutter	70
I. Sicherung des Unterhalts des Kindes durch den „Zahlvater“	70
II. Fortbestand der Ehe	71
III. Aufwachsen des Kindes in der Familiengemeinschaft	72
IV. Geheimhaltung des Sexuallebens	72
E. Grundrechte der Eheleute	77
I. Sachlich-gegenständliche Schutzreichweite des Art. 6 Abs. 1 GG	78

Inhaltsverzeichnis	9
II. Persönlicher Schutzbereich des Art. 6 Abs. 1 GG	78
1. Kreis der Familienangehörigen	78
2. Regelungsziel des Art. 6 Abs. 1 GG: Schutz der Gemeinschaft	80
III. Funktionen des Grundrechts der Ehe und Familie	83
1. Ausgestaltungsauftrag des Gesetzgebers	84
a) Befugnis und Verpflichtung des Gesetzgebers zur Ausgestaltung	84
b) Subjektives Recht aus und auf Ausgestaltung	85
2. Schrankenregelungen	86
F. Grundrechte der Eltern	86
I. Persönlicher und sachlich-gegenständlicher Schutzbereich des Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG	87
II. Reichweite des Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG: Geltung im Konflikt zwischen den Eltern	90
III. Regelung des Konflikts zwischen den Eltern: Der Staat zwischen den Funktionen des Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG	92
1. Ausgestaltungsauftrag des Gesetzgebers, insbesondere: Schlichteramt	92
2. Schrankenziehung, insbesondere: Wächteramt des Staates	94
3. Konsequenzen für die Regelung der Abstammungsuntersuchung	95
G. Zwischenergebnis	96
H. Grundrechtskonkurrenzen	98
I. Subsidiarität des Art. 6 Abs. 1 GG gegenüber Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG	98
II. Spezialitätsverhältnis zwischen Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG und Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG?	99
III. Konkurrenzverhältnis zwischen den Grundrechten des Kindes	100
I. Auflösung der Grundrechtskollision	100
I. Kollisionslösungsmaßstab	101

II. Typisierung der Kollisionslagen	101
1. Interessengleichklang des rechtlichen Vaters, des Kindes und der Kindesmutter	102
2. Konflikt zwischen Grundrechten des rechtlichen Vaters und des Kindes einerseits und Grundrechten der Mutter andererseits	102
a) Kollision zwischen den Persönlichkeitsrechten	103
b) Persönlichkeitsrecht des rechtlichen Vaters und des Kindes und (gespaltenes) Elterngrundrecht	103
c) Persönlichkeitsrecht des rechtlichen Vaters und des Kindes und (gespaltenes) Ehegrundrecht	104
3. Konflikt zwischen Grundrechten der Eltern einerseits und Grundrechten des Kindes andererseits	106
4. Konflikt zwischen Grundrechten des rechtlichen Vaters einerseits und Grundrechten des Kindes und der Mutter andererseits	106
a) Konflikt zwischen Grundrechten des rechtlichen Vaters und Grundrechten der Mutter	106
aa) Persönlichkeitsrecht versus Persönlichkeitsrecht	106
bb) Eherecht und Elternrecht als Zankapfel zwischen den Eheleuten und Eltern	109
b) Konflikt zwischen Grundrechten des rechtlichen Vaters und Grundrechten des Kindes	111
aa) Kollision zwischen Persönlichkeitsrecht bzw. allgemeiner Handlungsfreiheit des rechtlichen Vaters und Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit sowie Eigentumsgarantie des Kindes	111
bb) Konflikt zwischen Persönlichkeitsrecht bzw. allgemeiner Handlungsfreiheit des rechtlichen Vaters und Persönlichkeitsrecht des Kindes ..	112
(1) Zeitraum unmittelbar nach der Geburt des Kindes	113
(a) Persönlichkeitsrecht des rechtlichen Vaters und Persönlichkeitswerdung des Kindes	113
(b) Persönlichkeitsrecht des rechtlichen Vaters und Geheimhaltungsinteresse des Kindes	114
(c) Persönlichkeitsrecht des rechtlichen Vaters und informationelles Selbstbestimmungsrecht des Kindes	115
(2) Zeitraum zwischen Kleinkindalter und Volljährigkeit	118
(a) Persönlichkeitsrecht des rechtlichen Vaters und Persönlichkeitswerdung sowie Geheimhaltungsinteresse des Kindes	118
(b) Persönlichkeitsrecht des rechtlichen Vaters und informationelles Selbstbestimmungsrecht des Kindes	121

Inhaltsverzeichnis	11
(3) Zeit ab Volljährigkeit des Kindes	122
(a) Persönlichkeitsrecht des rechtlichen Vaters und Persönlichkeitswerdung sowie Geheimhaltungsinteresse des Kindes	122
(b) Persönlichkeitsrecht des rechtlichen Vaters und informationelles Selbstbestimmungsrecht des Kindes	124
III. Ergebnis zur Auflösung der Grundrechtskollision	124

Vierter Teil

Vorschläge für eine Reform der Vaterschaftsuntersuchung	128
A. Erforderlichkeit gesetzlicher Regelung der Vaterschaftstests und Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers	128
B. Gesetzliche Neugestaltung der Vaterschaftsuntersuchung	132
I. Geltendes Recht: Vaterschaftsuntersuchung durch Vaterschaftsanfechtung	133
II. Erste Neuregelungsoption: Auskunftsanspruch gegen die Kindesmutter?	138
III. Zweite Neuregelungsoption: Isolierte Vaterschaftsfeststellung	139
1. Zeitraum unmittelbar nach der Geburt des Kindes	142
a) Richtervorbehalt?	142
b) „Offenes“ oder „heimliches“ Verfahren?	144
c) Fazit: „Heimliche“ isolierte Vaterschaftsfeststellung durch privates Dienstleistungsunternehmen	147
2. Zeitraum zwischen Kleinkindalter und Volljährigkeit und Zeit ab Volljährigkeit des Kindes	148
a) Richtervorbehalt	149
b) „Offenes“ oder „heimliches“ Verfahren?	151
aa) Art. 103 Abs. 1 GG: Persönlicher und sachlicher Gewährleistungsinhalt	152
bb) Art. 103 Abs. 1 GG: Spannungsverhältnis zwischen materiellen Schutzgütern	155
c) Auflösung des verfassungsrechtlichen Spannungsverhältnisses	159
(1) Verfassungsrechtliche Anforderungen an einen Ausschluss des Rechts auf rechtliches Gehör	160
(2) Ausschluss des Verfahrensrechts im Interesse des Schutzes materieller Grundrechte des Kindes und der Eltern?	164

c) Verfassungspolitische Vorschläge für die weitere Ausgestaltung eines Verfahrens der isolierten Vaterschaftsfeststellung	170
aa) Entscheidungsfindung des Gerichts	170
bb) Inhalt der gerichtlichen Entscheidung	173
cc) Sachliche Zuständigkeit	174
dd) Rechtshängigkeit	174
ee) Amtsermittlungsgrundsatz, Darlegungs- und Beweislast, Kosten	175
ff) Klagegegner	175
gg) Feststellungsinteresse	176
hh) Ausschluss der Klage bei Erreichen eines bestimmten Kindesalters? ..	176
ii) Frist zur Klageerhebung und zur Vaterschaftsuntersuchung	177
jj) Regelungen zum Datenschutz	178
3. Rückblick und Ausblick: Konsequenzen für die Verwertbarkeit privater Vaterschaftstests	178
Resümee	182
Zusammenfassung in Leitsätzen	185
Literaturverzeichnis	198
Sachregister	206

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
ArbuR	Arbeit und Recht
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Az.	Aktenzeichen
Bd.	Band
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
bzw.	beziehungsweise
CR	Computer und Recht
DÄBl.	Deutsches Ärzteblatt
ders.	derselbe
DIJuF	Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
Einl.	Einleitung
EMRK	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
etc.	et cetera
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
f.	folgende
ff.	fortfolgende
Fn.	Fußnote
FPR	Familie Partnerschaft Recht
FuR	Familie und Recht
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
HdbStR	Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland
Hrsg.	Herausgeber
insbes.	insbesondere
i.S.d.	im Sinne des / der
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
JAmT	Das Jugendamt
JR	Juristische Rundschau
JuS	Juristische Schulung

JZ	Juristenzeitung
KindPrax	Kindschaftsrechtliche Praxis
lit.	littera
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
o.g.	oben genannte
Rn.	Randnummer
Rspr.	Rechtsprechung
S.	Seite
s.	siehe
scil.	scilicet
Slg.	Sammlung
sog.	so genannte
std.	ständige
StV	Strafverteidiger
u.	und
u. a.	unter anderem
v.a.	vor allem
verb.	verbundene
vgl.	vergleiche
Vorbem.	Vorbemerkung
VVE	Vertrag über eine Verfassung für Europa
z. B.	zum Beispiel
ZG	Zeitschrift für Gesetzgebung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik

Einleitung

A. Das Recht: Unzulässigkeit privater Vaterschaftstests

Das Recht, die Wahrheit über die Abstammung des „eigenen“ Kindes zu erfahren, ist ein „(...) Stück sittlich notwendiger Lebensluft“¹ – doch „weh dem, der zu der Wahrheit geht durch Schuld.“² So ungefähr lautet die Quintessenz der beiden Urteile des Bundesgerichtshofs vom 12. Januar 2005³ über die Verwertbarkeit heimlicher Vaterschaftstests. Der Bundesgerichtshof entschied darin, dass die Vorlage heimlich, ohne Information und Einverständnis des Kindes bzw. der Kindesmutter eingeholter molekulargenetischer Abstammungsgutachten nicht geeignet sei, den für eine Vaterschaftsanfechtungsklage erforderlichen Anfangsverdacht fehlender Abstammung des Kindes von dem juristischen Kindesvater zu begründen. Heimlich in Auftrag gegebene DNA-Vaterschaftsanalysen seien rechtswidrig und von daher im Vaterschaftsanfechtungsverfahren gegen den Willen des Kindes bzw. seines gesetzlichen Vertreters nicht verwertbar.⁴

Welche Bedeutung diese Entscheidungen des Bundesgerichtshofs für die Praxis haben, zeigt der Umstand, dass nach Schätzungen etwa 10% der Kinder in Deutschland so genannte Kuckuckskinder sind, also von einem anderen Mann abstammen als von demjenigen, der juristisch als ihr Vater gilt.⁵ Während die Ab-

¹ R. Smend, Das Recht der freien Meinungsäußerung, in: ders. (Hrsg.), Staatsrechtliche Abhandlungen und andere Aufsätze, S. 89 (95).

² F. von Schiller, Das verschleierte Bild zu Sais.

³ BGH, Urteile vom 12. 1. 2005, Az.: XII ZR 60/03 und Az.: XII ZR 227/03, abgedruckt in NJW 2005, 497 ff.

⁴ Ungefähr zeitgleich mit den Entscheidungen des Bundesgerichtshofs ist die Diskussion über den Einsatz von DNA-Analysen zur Aufklärung von Straftaten neu entbrannt, die Zündstoff durch die Ermittlung des Täters in dem Todesfall des Münchner Modeschöpfers Rudolf Mooshammer mit Hilfe von DNA-Spuren am Tatort erhalten hat. Ebenfalls dieser Tage trat der achte Staatsvertrag zur Änderung des Rundfunkstaatsvertrags (RStV) und des Rundfunkgebührenstaatsvertrags (RGebStV) vom 8./15. 10. 2004 und mit ihm die (neu eingefügte) Vorschrift des § 8 Abs. 4 RGebStV in Kraft, wonach die Landesrundfunkanstalten bzw. die von ihr mit dem Einzug der Rundfunkgebühren beauftragte Gebühreneinzugszentrale (GEZ) zur Feststellung, ob ein Rundfunkteilnehmerverhältnis vorliegt, also zur Ermittlung der gebührenpflichtigen Haushalte, in weitem Umfang personenbezogene Daten erheben, verarbeiten und nutzen dürfen; dadurch wird die bisherige Praxis der GEZ, Adressen(-listen) von Programmzeitschriftenverlegern, Rundfunkempfangsgeräthändlern oder gar professionellen Adresshändlern zu erwerben oder sich anderweitig zu beschaffen, legalisiert.

⁵ The REPORT Newsmagazine vom 24. 4. 2000.

stammung eines Kindes von seiner Mutter durch die Geburt als äußerlich unverkennbares Zeichen der Mutterschaft erwiesen wird,⁶ stellt die Natur den Männern kein vergleichbar verlässliches Zeugnis ihrer Vaterschaft aus. Der Gesetzgeber hat sich zur Lösung des Problems, dass nicht ohne weiteres ersichtlich ist, wer der leibliche Vater eines Kindes ist, für die Regelung der Vaterschaft im Rechtssinne mit einer Vermutung beholfen. Anders als die Bestimmung der Mutterschaft, die sich nach dem Zuordnungskriterium des Geburtseignisses richtet (§ 1591 BGB), knüpft die Regelung der Vaterschaft in § 1592 BGB an Vermutungen an: Rechtlicher Vater eines Kindes ist derjenige, der mit der Mutter des Kindes verheiratet ist, der die Vaterschaft anerkennt oder dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt ist.⁷

B. Die Realität: Vaterschaftsuntersuchungen im Spaziergang

Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der rechtliche und der leibliche Vater nicht personenidentisch sind, bringt Gewissheit über die Abstammung des Kindes eine Abstammungsanalyse, die Aufschluss über das Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Kind und dem juristischen Vater gibt. Getreu der Maxime „Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser“ verlassen sich nicht alle Männer auf die Aussage ihrer Ehefrau, dass das ehelich geborene Kind von ihnen abstammt, sondern verifizieren das Lippenbekenntnis mittels naturwissenschaftlicher Genanalysen. Von dieser Möglichkeit, die biologische Abstammung des Kindes molekulargenetisch untersuchen und feststellen zu lassen, ob sie der Erzeuger des Kindes sind, als dessen juristischer Vater sie gelten, haben Männer in den vergangenen Jahren zunehmend Gebrauch gemacht.

Die Anlässe hierfür sind so vielfältig wie das Leben selbst. Einmal schwindet im Verlauf einer Ehe das ursprüngliche Vertrauensverhältnis zwischen den Ehepartnern, ein anderes Mal reifen während des Heranwachsens des Kindes auf Grund phänotypischer oder verhaltensbedingter Merkmale Zweifel an der Abstammung des Kindes. Manchmal reift bei juristischen Kindsvätern erst durch Hinweise oder Andeutungen Dritter der Gedanke an eine mögliche Untreue ihrer Ehefrau während der Empfängniszeit des Kindes. In wiederum anderen Fällen stellen Männer nach der Geburt des Kindes fest, dass sie an Unfruchtbarkeit leiden und daher als Vater des Kindes ausscheiden.

⁶ Dies gilt wenigstens bei einer natürlichen Zeugung des Kindes; zu den mit einer künstlichen Befruchtung etwa durch Insemination, In-vitro-Fertilisation, Embryospende, intratubaren Gametentransfer oder Trage- sowie Leihmutterschaft verbundenen Abstammungsproblemen *H. v. Sethe*, Die Durchsetzbarkeit des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung aus der Sicht des Kindes, S. 34 ff. u. 160 ff.; *A. Wolf*, FuR 1998, 392 ff.

⁷ Hierzu noch im Einzelnen im Zweiten Teil A.

Die Motive für die Untersuchung der Vaterschaft können materieller Natur sein, wenn es dem Mann etwa um die Beseitigung von Unterhaltspflichten (§§ 1601 ff. BGB) oder von Erb- oder Pflichtteilsrechten geht. Die Vaterschaftsanalyse kann immateriellen Zwecken dienen wie dem Anliegen, Regelungen für die elterliche Sorge herbeizuführen, oder dem Wunsch, eine genetische Grundlage für die Erkennung, Behandlung und Heilung von Krankheiten (z. B. durch Organspende, Knochen- oder Rückenmarkstransplantation etc.) zu schaffen. Ebenfalls immaterieller Natur sind die Beweggründe für eine Abstammungsbegutachtung, wenn durch sie an die Verwandtschaft zwischen Vater und Kind geknüpfte Rechtsfolgen beseitigt werden sollen, wie beispielsweise das Verbot der Ehe zwischen Verwandten in gerader Linie und Geschwistern (§ 1307 BGB) oder die Strafbarkeit des Beischlafs zwischen leiblichen Verwandten auf- und absteigender Linie und leiblichen Geschwistern (§ 173 StGB). Umgekehrt kann mit einer Abstammungsanalyse auch das Ziel verfolgt werden, an die Verwandtschaft geknüpfte Rechtsfolgen herbeizuführen, wie etwa das Recht zur Berufung auf Aussage-, Zeugnis- und Gutachtenverweigerungsrechte (vgl. §§ 383 Abs. 1 Nr. 3, 384 Nrn. 1, 2, 385 Abs. 1, 408 Abs. 1 Satz 1 ZPO, § 15 FGG, §§ 52 Abs. 1 Nr. 3, 55, 61 Nr. 2, 63, 76 Abs. 1 Satz 1, 95 Abs. 2 Satz 2, 97 Abs. 1 StPO, § 98 VwGO, § 118 SGG u. § 82 FGO).⁸ Hängt der Haussegen zwischen den Eheleuten schief, mag im Einzelfall das Motiv für die Erstellung von Vaterschaftsgutachten darin bestehen, Rache zu nehmen, den Ehepartner zu „erpressen“, etwa um das (negative) Testergebnis als Druckmittel zur Durchsetzung persönlicher Forderungen (z. B. Verzicht auf Trennung, Einwilligung in alsbaldige Trennung, Verzicht auf Unterhalt etc.) einzusetzen, oder ihn in anderer Weise zu schädigen. Schließlich – und nicht zuletzt – kann der Grund für die Durchführung eines Vaterschaftstests schlicht in dem Verlangen nach der Kenntnis der genetischen Herkunft des Kindes bestehen. Zweifel an einer Kongruenz zwischen der rechtlichen und der leiblichen Vaterschaft können psychisch-emotional als sehr belastend empfunden werden, insbesondere dann, wenn der rechtliche Vater eine sozio-affektive Beziehung zu dem Kind vermisst oder/und eine solche Beziehung zwischen dem Kind und einem anderen Mann – dem biologischen Erzeuger – beobachten muss.⁹

Private Unternehmen, die Vaterschaftsanalysen ohne Einwilligung des Kindes und der Mutter anbieten, haben Hochkonjunktur.¹⁰ Die Inanspruchnahme der Dienstleistung wird Männern nicht nur durch verführerische Werbung schmackhaft,¹¹ sondern auch denkbar leicht gemacht. Mit verheißungsvollen Namen wie

⁸ Zu weiteren an die Verwandtschaft geknüpften Rechtsfolgen bei *T. Rauscher*, in: J. v. Staudinger (Hrsg.), BGB, Kommentar, Einl. zu §§ 1589 ff. Rn. 48 ff.

⁹ Zu den Motiven eines Kindes, in Erfahrung zu bringen, wer sein leiblicher Vater ist, auch *K. Muscheler/A. Bloch*, FPR 2002, 339 (342).

¹⁰ Nach Schätzungen beläuft sich der Markt für private Vaterschaftsanalysen derzeit auf ca. 50.000 Tests pro Jahr mit einem Finanzvolumen von etwa 40 Millionen €, vgl. *Der Spiegel* 4/2005, S. 40; dazu auch *C. Rittner/N. Rittner*, NJW 2005, 945 (946).

¹¹ Wer akribisch veranlagt ist und auf eine besondere Güte des Testverfahrens Wert legt, kann die Qualität der verschiedenen Anbieter und ihrer Testverfahren mittlerweile sogar in